

Z w i s c h e n b e r i c h t

des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit

betr. Grundsätze für Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt

Dannenberg, 17. Mai 2021

I.**Auftrag**

Die 26. Landessynode hatte während ihrer I. Tagung in der 2. Sitzung am 21. Februar 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Tätigkeitsbericht des Landessynodalausschusses (Aktenstück Nr. 3, Ziffer 11) auf Antrag des Synodalen Steinke folgenden Beschluss gefasst:

"Die Thematik 'Grundsätze für Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt' wird dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit (federführend), dem Diakonieausschuss und dem Finanzausschuss zur Beratung überwiesen."

(Beschlussammlung der I. Tagung Nr. 2.7.)

II.**Beratungsgang**

Die drei beauftragten Ausschüsse sind in getrennten Sitzungen in die Beratung zu der o.g. Thematik eingestiegen. Frau Mahler, die Leiterin der Fachstelle Sexualisierte Gewalt hat an der 2. und 3. Sitzung (am 3. Juli 2020 und 31. August 2020) des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit teilgenommen, die Ausschussmitglieder in die Thematik eingeführt und ihnen Material zur Verfügung gestellt. Der Ausschuss für kirchl. Mitarbeit hat sich in seinen Beratungen vor allem auf den Bereich Prävention und Intervention, also auf die Erstellung und praktische Umsetzung der Schutzkonzepte und die Durchführung der Schulungen konzentriert. Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat sich in der am 16. Februar 2016 geschlossenen Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) dazu verpflichtet, Kirchengemeinden darin zu unterstützen den Schutz vor sexualisierter Gewalt vor allem durch Fortbildungen und Schutzkonzepte weiter zu verbessern. Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung obliegen den Landeskirchen.

Die landeskirchlichen Grundsätze für Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt sind Teil dieser Arbeit und eine verbindliche Grundlage für alle landeskirchlichen Einrichtungen sowie für alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise und sonstigen kirchlichen Körperschaften. Mit diesen Grundsätzen¹ und den gesetzlichen Regelungen im Dienstrecht, im Arbeitsrecht und im Recht der ehrenamtlich Mitarbeitenden, deren Entwürfe in dieser Tagung der Landessynode eingebracht werden, setzt die hannoversche Landeskirche die EKD-Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 und die darin beschriebenen Standards für den Bereich der Landeskirche um.

Im Folgenden wird zu dem aktuellen Stand der Dinge in den Bereichen Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung berichtet.

1. Personalsituation

Hier ist von großen personellen Änderungen zu berichten.

- 1.1 Wie im Tätigkeitsbericht des Landessynodalausschusses (LSA) für die I. Tagung der 26. Landessynode im Februar 2020 aufgeführt (Aktenstück Nr. 3) und im Haushalt für die Jahre 2021 und 2022 verabschiedet, ist anstelle einer zum September 2020 ausgelaufenen 0,5-Stelle zum 1. Januar d.J. die 1,0-Stelle einer Fachkraft für Prävention und Aufarbeitung errichtet worden. Diese Stelle konnte jetzt besetzt werden. Die Stelleninhaberin wird zum 1. Juli 2021 ihre Arbeit aufnehmen.
- 1.2 Zurzeit beginnen die Vorarbeiten für die EKD-weite Studie zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der systemischen Ursachen sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche, an der sich die Landeskirche gemeinsam mit den anderen Gliedkirchen der EKD beteiligt. Für die Begleitung dieser institutionellen Aufarbeitung und die Begleitung einzelner individueller Aufarbeitungsprozesse innerhalb der

¹ siehe Anlage 1 und auf den Internet-Seiten der Fachstelle: <https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/>. Die Grundsätze werden demnächst auch im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Eine Rundverfügung mit weiteren Erläuterungen soll erscheinen, wenn die Stelle der Fachkraft für Prävention und Aufarbeitung besetzt ist.

Landeskirche ist zz. Frau Pastorin Dr. Karoline Läger-Reinbold mit einem Stellenanteil von 0,25 zuständig.

- 1.3 Die Leitung der Fachstelle ist mit einem 0,25-Stellenanteil mit der Leitung der landeskirchlichen Stabsstelle Gleichstellung verbunden. Zurzeit nimmt die Leitung der Fachstelle außerdem die Aufgabe der Begleitung von Betroffenen sexualisierter Gewalt wahr.
- 1.4 Um die Leitung zu entlasten ist geplant, die Aufgaben der Begleitung Betroffener ab dem 1. Oktober 2021 mit einem 0,25-Stellenanteil einer seelsorglich oder beraterisch qualifizierten Person zu übertragen.
- 1.5 Für die Durchführung der Präventionsschulungen und die Unterstützung bei der Erstellung spezifischer Schutzkonzepte wird in der Anfangsphase ein zusätzlicher Personalbedarf entstehen. Daher ist vorgesehen, befristet bis Ende 2024 einen zusätzlichen Stellenanteil von 0,25 für eine pädagogisch ausgebildete Fachkraft bereitzustellen. Zudem sollen auch externe Schulungskräfte hinzugezogen werden, da bei der Ausdehnung der hannoverschen Landeskirche in der Fläche diese Schulungen sonst nicht bis Ende 2024 flächendeckend umsetzbar sind.

2. Prävention und Intervention

Die "Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers" regeln den verbindlichen und verpflichtenden Umgang mit allen Teilbereichen sexualisierter Gewalt. Prävention muss lange vor dem eigentlichen Krisenfall ansetzen. Risiko- und Ressourcenanalysen sowie die Erstellung von Schutzkonzepten sind wesentlicher Bestandteile der Präventionsarbeit. Schutzkonzepte beinhalten in der Regel vorbeugende Maßnahmen und Verfahren bei Hinweise und im Verdachtsfall.

Es wird darum gehen, Sensibilität und Professionalität bei allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und Engagierten in Bezug auf eine Kultur der Achtsamkeit und Kenntnisse in Bezug auf den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung zu fördern. Dies ist eine Leitungsaufgabe in allen Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen.

Die Fachstelle Sexualisierte Gewalt steht mit der Fachkraft für Prävention und Aufarbeitung beratend und unterstützend zur Verfügung. Die Erstellung von Schutzkonzepten und die Schulung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden soll bis Ende des Jahres 2024 abgeschlossen sein.

Das stellt Kirchenkreise und kirchliche Einrichtungen vor große Herausforderungen. Die vergangenen Wochen haben gezeigt, welche Bedeutung dem Thema in der Öffentlichen Debatte zukommt. Nicht zuletzt gilt es, verlorenes Vertrauen zurückzugewinnen.

Folgende Fragen haben den Ausschuss für kirchliche Mitarbeit hierbei besonders beschäftigt:

- Wie können trotz hoher Arbeitsbelastung und begrenzter zeitlicher und personeller Ressourcen Anreize geschaffen werden, um das Thema in Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen auf die Tagesordnung zu setzen, Konzepte zu erstellen und diese auch zeitnah umzusetzen?
- Kann es eine finanzielle Anschubfinanzierung oder eine andere finanzielle Unterstützung geben? Diese Idee wurde vom Ausschuss kontrovers diskutiert. Der Ausschuss spricht sich gegen die Idee aus, finanzielle Anreize nur für die Schnellsten zur Verfügung zu stellen. Bei diesem sensiblen Thema darf kein Wettbewerb entstehen. Unterstützung, möglicherweise durch die Bereitstellung von Fachkompetenz, muss es für alle geben.
- Wie soll die Schulung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden durchgeführt werden? Es besteht kein Zweifel daran, dass diese Schulung verpflichtend sein muss. Für eine Vermittlung der Grundlagen und eine Vertiefung werden mindestens acht Schulungsstunden benötigt. Wie kann dies flächendeckend geschehen? Im Ausschuss wird die Möglichkeit der Multiplikatorenschulung diskutiert und als sinnvoll erachtet.
- Wie können praxisgerechte Arbeitshilfen und Materialien zur Erstellung von Schutzkonzepten erstellt werden? Dies wird die Aufgabe der neuen Fachkraft sein. Die Arbeitsmaterialien der EKD werden zz. überarbeitet und können danach auch in der Landeskirche genutzt werden.

Bisher haben sich vier Kirchenkreise ganz unterschiedlich auf den Weg gemacht, je mit einer Steuerungsgruppe ein Konzept für den eigenen Bereich zu entwickeln. Das entspricht den jeweiligen Situationen vor Ort. Auf den Erfahrungen dieser Pilotprojekte können andere aufbauen. Den schon aktiven Kirchenkreisen geht es in erster Linie darum, sich sachgemäß mit dem Thema zu befassen und haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende zu stärken.

3. Hilfe

Betroffene von sexualisierter Gewalt haben die Möglichkeit, sich an die landeskirchliche Ansprechstelle oder an die Unabhängige Anlaufstelle "help" zu wenden. Frau Mahler hat dem Ausschuss berichtet, dass in der individuellen Begleitung und Unterstützung von Betroffenen in den zurückliegenden Jahren viele Erfahrungen gesammelt und Angebote gemacht werden konnten, das Leid von Betroffenen zu lindern. Aber die Verletzungen sind so groß, dass eine individuelle Genugtuung nur schwer möglich ist. Die Mehrheit der Betroffenen waren zunächst ehemaligen Heimkinder, aktuell sind es vermehrt Personen, die in der Jugendarbeit und im ehrenamtlichen Engagement einzelner Kirchengemeinden sexualisierte Gewalt erfahren haben. Diese Betroffenen erwarten, dass eine Aufarbeitung eines zurückliegenden Falles dazu beitragen soll, dass Risiken aus der Vergangenheit erkannt und durch geeignete Prävention bessere Schutzkonzepte entwickelt werden. Geeignete Formen der Partizipation von Betroffenen müssen weiter entwickelt werden.

4. Aufarbeitung

Neben der Begleitung der Aufarbeitungsstudie der EKD wird die Notwendigkeit einer unabhängigen Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in der hannoverschen Landeskirche immer deutlicher. Dies betrifft Fälle in den Kirchenkreisen Hittfeld und Wolfsburg sowie weitere Fälle aus der Vergangenheit, zu denen die Fachstelle im Gespräch mit Betroffenen ist.

Diese Aufarbeitungsprozesse benötigen ein Konzept und ein unabhängiges, multiprofessionelles Aufarbeitungsteam, das die Kirchenkreise bzw. Kirchengemeinden oder kirchlichen Einrichtungen im Prozess begleitet und unterstützt. Von besonderer Bedeutung ist dabei ein sensibler Umgang und eine angemessene Beteiligung der jeweils Betroffenen. Jeder Fall ist individuell zu betrachten und zu betreuen. Die aktuelle Situation auf EKD-Ebene mit der Aussetzung der Arbeit des Betroffenenbeirats sowie die öffentliche Diskussion des Themas markieren die Schwierigkeiten, die hier noch vor allen liegen.

5. Grundsätze

Die Grundsätze für Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt der hannoverschen Landeskirche sind am 26. Januar 2021 vom Kolleg beschlossen worden und auf der Homepage der Landeskirche abrufbar. Die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt und die Information dazu über eine Rundverfügung erfolgen parallel zur Neubesetzung der Stelle der Fachkraft für Prävention und Aufarbeitung.

6. Ausblick

Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen sollen sichere Orte für alle sein. Schutz vor sexualisierter Gewalt ist ein Thema, dem sich die Landeskirche stellt. Es ist wichtig, dass die begonnene Arbeit zügig und verantwortungsvoll weitergeführt wird und dabei die Akteure vor Ort einbezogen werden. Die Erstellung der Schutzkonzepte und die Schulung der Mitarbeitenden bis Ende des Jahres 2024 durchzuführen, soll dabei ein erklärtes Ziel sein. Es ist wichtig, dass die Thematik im Bewusstsein der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Engagierten verankert ist. Die Kultur der Achtsamkeit muss ein Qualitätsmerkmal kirchlichen Handelns sein, auch weil es dem Kern christlichen Glaubens entspricht, die Schwachen zu schützen und zu stärken.

III.

Anträge

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den Zwischenbericht des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit betr. Grundsätze für Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Aktenstück Nr. 47) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Die Landessynode bittet die Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen sich des Themas "Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt" als Leitungsaufgabe anzunehmen und die Grundsätze umzusetzen. Das Landeskirchenamt wird daher gebeten, das Anliegen dieses Berichtes in der Fläche der Landeskirche zu kommunizieren.*

Kempe
Vorsitzende

Anlage

**Grundsätze
für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung
in Fällen sexualisierter Gewalt
in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

in der Fassung vom 26. Januar 2021

Als Christinnen und Christen lassen wir uns davon leiten, dass alle Menschen als Ebenbilder Gottes geschaffen sind. Diese christliche Einsicht, auf die wir uns auch in Artikel 2 unserer Kirchenverfassung berufen, verpflichtet uns, die Freiheit und Würde und damit auch die sexuelle Selbstbestimmung anderer zu achten und zu schützen. Diese Verpflichtung

- prägt unsere Haltung gegenüber allen Menschen, denen wir in unserer Arbeit begegnen, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen und gegenüber volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen,
- mahnt uns, die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, in unser Handeln einzubeziehen und Betroffene insbesondere an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt zu beteiligen,
- ist Ausgangspunkt der nachfolgenden Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfen und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt.

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben arbeiten wir mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen, mit anderen Kirchen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden, zusammen.

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Grundsätze gelten verpflichtend für die Landeskirche und ihre Einrichtungen sowie für alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise und sonstigen kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht der Landeskirche stehen.

II. Prävention

Prävention zielt zum einen auf eine umfassende Sensibilisierung aller Mitarbeitenden. Zum anderen umfasst sie die Entwicklung von Strukturen und Handlungsanleitungen, die sexualisierte Gewalt verhindern sollen.

1. Alle kirchlichen Körperschaften im Geltungsbereich dieser Grundsätze sind verpflichtet, ein spezifisches Schutzkonzept zu erstellen; das schließt die als Grundlage erforderliche Risiko- und Ressourcenanalyse ein. Die Landeskirche berät die kirchlichen Körperschaften unter

Einbeziehung externen Sachverständes bei der Erstellung von Schutzkonzepten und stellt dafür Muster und Anleitungen zur Verfügung.

2. Für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder in anderen Obhutsverhältnissen tätig sind oder die Leitungsaufgaben wahrnehmen, sind Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen, in denen mindestens folgende Kenntnisse und Befähigungen vermittelt werden:

- Grundwissen zum Thema sexualisierte Gewalt und zu sexualpädagogischen Fragen,
- Kenntnisse zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation,
- die Kenntnis dieser Grundsätze und der darin geregelten Rechte und Pflichten,
- bei Leitungspersonen zusätzlich die Befähigung zur Erstellung einer Risiko- und Ressourcenanalyse als Grundlage für die Entwicklung eines Schutzkonzepts.

Für die Fortbildung sollen möglichst vorhandene Bildungsformate genutzt werden. Die Teilnahme an der Fortbildung ist verpflichtend.

3. In den von der Landeskirche verantworteten Ausbildungsgängen für kirchliche Berufe sind Einheiten zum Thema sexualisierte Gewalt vorzusehen, in denen mindestens folgende Kenntnisse vermittelt werden:

- Grundwissen zum Thema sexualisierte Gewalt und zu sexualpädagogischen Fragen,
- Kenntnisse zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation,
- die Kenntnis dieser Grundsätze und der darin geregelten Rechte und Pflichten.

4. Beruflich Mitarbeitende, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder in anderen Obhutsverhältnissen tätig sein sollen, dürfen nur eingestellt werden, wenn sie ein Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen und dieses Zeugnis keine Eintragung wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthält. Dasselbe gilt für den Einsatz ehrenamtlich Mitarbeitender, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen oder mit Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen dies notwendig machen. Das Nähere wird durch Rundverfügungen des Landeskirchenamtes geregelt.

5. Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, spätestens fünf Jahre nach der letzten Vorlage erneut die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen. Weitergehende Regelungen, die auf staatlichen Vorgaben oder auf Vereinbarungen mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe beruhen, bleiben unberührt.

6. Die kirchlichen Körperschaften sollen für beruflich und/oder ehrenamtlich Mitarbeitende einrichtungs- oder arbeitsfeldspezifische Verhaltenskodices, Selbstverpflichtungserklärungen

oder Teamverträge entwickeln, in denen die Grundsätze des Schutzes vor sexualisierter Gewalt zusammengefasst sind. Das gilt insbesondere für Arbeitsbereiche und Personenkreise, für die kein Erweitertes Führungszeugnis verlangt wird. Die Landeskirche stellt dafür Muster zur Verfügung.

III. Intervention

1. Null Toleranz gegenüber den Taten und Transparenz bei der Aufarbeitung sind die Leitprinzipien des landeskirchlichen Vorgehens in Fällen sexualisierter Gewalt. Das bedeutet insbesondere:
 - Anschuldigungen und Verdachtsmomenten ist unverzüglich und konsequent nachzugehen.
 - Dasselbe gilt für Hinweise auf täterschützende Strukturen.
 - Soweit weitere Übergriffe drohen, hat deren Verhinderung oberste Priorität.
 - Den Betroffenen, bei Bedarf auch den Verdächtigen wird Hilfe und seelsorglicher Beistand angeboten.
 - Die Landeskirche arbeitet eng mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden zusammen und unterrichtet diese frühzeitig.
2. Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sind verpflichtet, die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten unverzüglich zu unterrichten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Falles sexualisierter Gewalt vorliegen. Sie können sich darüber hinaus an die Fachstelle Sexualisierte Gewalt wenden. Anfragen an die Fachstelle sind vertraulich zu behandeln und können nur auf Wunsch weitergegeben werden.
3. Die Superintendentinnen und Superintendenten sowie die Leitungen der landeskirchlichen Einrichtungen sind verpflichtet, Informationen über zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Falles sexualisierter Gewalt unverzüglich dem Landeskirchenamt mitzuteilen.
4. Das Nähere wird durch den landeskirchlichen Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt und anderer schwerwiegender Pflichtverletzungen durch kirchliche Mitarbeitende geregelt. Bis zum Erlass einer entsprechenden Rundverfügung des Landeskirchenamtes gelten der landeskirchliche Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Fassung vom 12. Juli 2017 und die Ergänzenden Handlungsgrundsätze des Landeskirchenamtes vom 16. März 2010 fort.

IV. Hilfe

1. Wer sexualisierte Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft der Landeskirche oder in einer der Landeskirche zugeordneten Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. erleidet oder in der Vergangenheit erlitten hat, kann sich an die landeskirchliche Fachstelle Sexualisierte Gewalt oder an die Hotline der unabhängigen Zentralen Anlaufstelle.help wenden.
2. Die Landeskirche bietet Betroffenen sexualisierter Gewalt Beratung und Seelsorge in kirchlichen Einrichtungen an. Auf Wunsch wird eine Beratung in einer nichtkirchlichen Einrichtung vermittelt.
3. Die Landeskirche bietet Betroffenen sexualisierter Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft der Landeskirche ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine finanzielle Unterstützung an, die noch andauernde Folgewirkungen der sexualisierten Gewalt mildern soll. Im Rahmen dieser Unterstützung kommt insbesondere die Erstattung folgender Kosten in Betracht, wenn eine Finanzierung durch eine andere Stelle, insbesondere durch eine gesetzliche oder private Krankenversicherung oder eine andere Versicherung nicht möglich ist:
 - Kosten einer unabhängigen rechtlichen Beratung,
 - Kosten der Rechtsverfolgung gegenüber den Verantwortlichen,
 - Erstattung der Kosten einer Mediation,
 - Erstattung der Kosten einer Therapie, wenn eine anerkannte Therapeutin/ein anerkannter Therapeut die Notwendigkeit einer Therapie bestätigt,
 - Kosten der Beratung in einer kirchlichen Beratungsstelle oder einer anderen Beratungsstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt
 - Kosten der Fahrten zu einer Beratungsstelle oder zu Therapiestunden.

Leistungen, die die Landeskirche auf Grund von Vorgaben der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch aus dem Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gewährt hat, sind auf die finanzielle Unterstützung zur Milderung noch andauernder Folgewirkungen sexualisierter Gewalt anzurechnen.

4. Unabhängig von der finanziellen Unterstützung zur Milderung noch andauernder Folgewirkungen sexualisierter Gewalt bietet die Landeskirche Personen, die sexualisierte Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft der Landeskirche oder in einer der Landeskirche zugeordneten Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. erlitten haben, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Leistung in Anerkennung des erlittenen Leids an. Die Höhe der Leistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere

nach der Art, der Dauer und den Folgewirkungen der erlittenen sexualisierten Gewalt.

5. Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids sind an die landeskirchliche Fachstelle Sexualisierte Gewalt zu richten. Über die Gewährung der Leistung und deren Höhe entscheidet die Unabhängige Kommission der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt. Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, Entscheidungen der Unabhängigen Kommission umzusetzen, der antragstellenden Person bekanntzugeben und die Leistung in Anerkennung erlittenen Leids auszuzahlen.

V. Aufarbeitung

1. Die Landeskirche unterstützt Betroffene sexualisierter Gewalt sowie Körperschaften und Einrichtungen, in denen sich ein Fall sexualisierter Gewalt ereignet hat, bei der individuellen Aufarbeitung des Falls, wenn das Ausmaß des Unrechts dazu Anlass gibt. Sie zieht dabei nichtkirchliche Stellen hinzu und beteiligt die Betroffenen in der jeweils geeigneten und mit ihnen abgestimmten Weise. Sie übernimmt die notwendigen Kosten von Aufarbeitungsprozessen.
2. Die Landeskirche beteiligt sich gemeinsam mit den anderen evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen an der institutionellen Aufarbeitung von Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt in Kirche und Diakonie, um die systemisch bedingten Risikofaktoren speziell der evangelischen Kirche zu analysieren und daraus Erkenntnisse für eine Fortentwicklung ihrer Arbeit zu gewinnen. Gleichzeitig will die Landeskirche dadurch Betroffene ermutigen, bisher nicht offengelegte Fälle offenzulegen.

VI. Fachstelle Sexualisierte Gewalt

1. Die Fachstelle Sexualisierte Gewalt steht als Clearingstelle den Betroffenen, deren Angehörigen und Zeugen sexualisierter Gewalt zur Beratung, Begleitung und Unterstützung zur Verfügung. Die Arbeit der Fachstelle wird durch ein multiprofessionelles Team gestaltet.
2. Die Fachstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Sie führt Beratungsgespräche mit Betroffenen sexualisierter Gewalt.
 - Sie vermittelt bei Bedarf eine weitergehende beraterische, seelsorgliche, juristische oder therapeutische Begleitung durch eine andere geeignete Stelle innerhalb oder außerhalb der Kirche.
 - Sie ermutigt Betroffene sexualisierter Gewalt zur Anzeige bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden, beim Landeskirchenamt, beim Diakonischen Werk oder bei den Beschwerdestellen für Fälle sexueller Belästigung.

- Sie vermittelt finanzielle Unterstützungen, die noch andauernde Folgewirkungen der sexualisierten Gewalt mildern sollen (siehe oben unter IV. 3).
 - Sie berät Personen, die eine Leistung in Anerkennung erlittenen Leids (siehe oben IV. 4) beantragen, bei der Verfolgung ihrer Anliegen. Sie begleitet die betroffenen Personen bei Bedarf bei Anhörungen durch die Unabhängige Kommission zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung des Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt (siehe VII.).
 - Sie vermittelt Angebote zur Beratung und Begleitung von Täterinnen und Tätern oder potenziellen Täterinnen und Tätern sexualisierter Gewalt.
3. Die Fachstelle nimmt für die beruflich Mitarbeitenden aller kirchlichen Körperschaften im Bereich der Landeskirche die Aufgaben einer Beschwerdestelle nach § 13 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes wahr.
 4. Die Fachstelle ist eine Stabsstelle des Landeskirchenamtes, die der Präsidentin oder dem Präsidenten zugeordnet ist.
 5. Die Fachstelle ist an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden. Im Übrigen ist sie in der Ausführung ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen des Landeskirchenamtes oder einer anderen kirchlichen Stelle gebunden.
 6. Die Mitarbeitenden der Fachstelle sind verpflichtet, nach Maßgabe der für sie geltenden dienst- oder arbeitsrechtlichen Bestimmungen über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Ohne das Einverständnis der betroffenen Personen sind sie nicht berechtigt, Informationen über die von der Fachstelle behandelten Fälle an kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weiterzugeben.
 7. Die Arbeit der Fachstelle ist Teil des kirchlichen Auftrags zur Hilfe für Menschen in Not. Sie steht damit unter dem Schutz des Grundrechts der Religionsfreiheit und des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts, wie es in Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichverfassung gewährleistet ist. Die Wahrnehmung dieser kirchlichen Aufgabe erfordert einen geschützten Raum der Vertraulichkeit, in dem Betroffene sich offenbaren können, ohne befürchten zu müssen, dass das von ihnen Offenbarte gegen ihren Willen weitergegeben wird. Diese notwendige Vertraulichkeit der Arbeit stellt ein besonderes kirchliches Interesse dar, das die Erteilung einer Aussagegenehmigung für Mitarbeitende der Fachstelle zur Aussage in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren ausschließt.
 8. Die Fachstelle berät das Landeskirchenamt und die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen in Fragen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie entwickelt Muster und Anleitungen für die Erstellung von Schutzkonzepten einschließlich der als Grundlage erforderlichen Risiko- und Ressourcenanalyse (siehe oben II. 1).
 - Sie führt Fortbildungsveranstaltungen in den kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen durch (siehe oben II. 2).
 - Sie berät die jeweils zuständigen Ausbildungsträger bei der Entwicklung von Ausbildungseinheiten zum Thema sexualisierte Gewalt (siehe oben II. 3).
 - Sie entwickelt Muster für Verhaltenskodices, Selbstverpflichtungserklärungen und Teamverträge, in denen die Grundsätze des Schutzes vor sexualisierter Gewalt zusammengefasst sind (siehe oben II. 6).
 - Sie arbeitet mit der unabhängigen Zentralen Anlaufstelle.help zusammen.
 - Sie hält in Zusammenarbeit mit anderen landeskirchlichen Einrichtungen und nichtkirchlichen Stellen ein Team von Personen vor, die bei Bedarf eingesetzt werden können, um kirchliche Körperschaften und Einrichtungen, in denen sich ein Fall sexualisierter Gewalt ereignet hat, bei der individuellen Aufarbeitung des Falls zu unterstützen.
 - Sie berät und unterstützt das Landeskirchenamt bei der Fortentwicklung dieser Grundsätze.
 - Sie arbeitet für die Landeskirche in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKD mit.
9. Das Landeskirchenamt unterrichtet die Fachstelle über den Stand, den Verlauf und das Ergebnis von Disziplinarverfahren, die eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung von Personen zum Gegenstand haben.
10. Die Fachstelle erfasst die wesentlichen Umstände der ihr bekanntwerdenden Fälle sexualisierter Gewalt und dokumentiert sie in einer anonymen Statistik. Sie führt keine eigenen Ermittlungen durch. Sie berät die von ihr begleiteten Personen über die Bedeutung von Beweismitteln und die Möglichkeiten, diese zu sichern.
11. Die Mitarbeitenden der Fachstelle sollen für ihre Tätigkeit Fortbildung und Supervision in Anspruch nehmen.
- VII. Runder Tisch Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt
1. Der Runde Tisch Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt dient der Vernetzung aller Stellen in der Landeskirche, die mit Fragen der Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt befasst sind, und dem Austausch mit nichtkirchlichen Stellen.

2. Der Runde Tisch berät das Landeskirchenamt und die Fachstelle Sexualisierte Gewalt bei der Fortentwicklung dieser Grundsätze. Er kann Anregungen zur Fortentwicklung der Grundsätze und der Arbeit im Rahmen der Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt geben.
3. Die Geschäftsführung des Runden Tisches obliegt der Fachstelle Sexualisierte Gewalt.